

Az.: 3 A 632/15
6 K 216/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Baumschule GbR
vertreten durch die Gesellschafter

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführer

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Straßenreinigungsgebühren 2013
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 1. Juli 2016

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. November 2015 - 6 K 216/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 520,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig zuzulassen, ist unbegründet. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu Nr. 1) oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (Nr. 2) vorliegen.
- 2 Über den Antrag der Klägerin entscheidet der 3. Senat, da das Straßenreinigungsrecht in engem Zusammenhang mit dem in seiner Zuständigkeit stehenden Straßenrecht steht (A II. Nr. 3 Geschäftsverteilungsplan 2016). Dass der 5. Senat mit Beschlüssen vom 21. Juni 2016 - 5 A 435/14 und 5 A 436/14 - über die inhaltsgleichen Zulassungsanträge der Klägerin zu den Straßenreinigungsgebührenbescheiden aus den Jahren 2011 und 2012 entschieden hat, folgt aus dem Umstand, dass sich in jenen Verfahren die Unzuständigkeit des 5. Senats erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Eingang beim Obergerverwaltungsgericht herausgestellt hat, so dass es bei der erfolgten Zuteilung verblieb (A I. Nr. 6 Satz 4 Geschäftsverteilungspläne 2015 und 2016).
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die gegen den Straßenreinigungsgebührenbescheid der Beklagten vom 4. Januar 2013 für das Grundstück P.....straße in L....., Gemarkung xxx9, Flurstück-Nr. 5x, in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten

vom 21. Februar 2013 gerichtete Klage abgewiesen. Die Beklagte habe ihrem Bescheid rechtmäßiges und damit wirksames Satzungsrecht zu Grunde gelegt. Das gesamte Grundstück sei i. S. des Straßenreinigungsrechts erschlossen. Zwar könne eine landwirtschaftliche Grundstücksnutzung innerhalb geschlossener Ortschaften eine Vorteilslage im straßenreinigungsgebührenrechtlichen Sinne nicht begründen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 28. März 2007 - 5 B 45/05 -; Beschl. v. 22. Dezember 2011 - 5 A 459/09 -). Allerdings werde das Grundstück allenfalls nur zu einem Teil landwirtschaftlich genutzt. Die Herausnahme des Grundstücks aus der Straßenreinigungspflicht setze jedoch voraus, dass es rein landwirtschaftlich genutzt werde.

- 4 Das Grundstück befinde sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage. Die durch § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt L..... (Straßenreinigungssatzung) geregelten Vorgaben seien hier erfüllt. Danach sei eine geschlossene Ortslage gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden sei. Einzelne unbebaute Grundstücke würden die geschlossene Ortslage nicht unterbrechen. Dazu gehörten auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen. Diese Regelungen entsprächen den Bestimmungen in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG). Der hiernach im Straßenrecht verwendete Begriff der „geschlossenen Ortslage“ decke sich nicht mit dem baurechtlichen Begriff des „im Zusammenhang bebauten Ortsteiles“. Im Straßenrecht sei auf einen weiten Rahmen örtlicher Bebauung abzustellen. Dieser müsse sich lediglich nach gröberen Umrissen des örtlichen Bebauungsbereiches gegenüber dem freien Gelände abgrenzen. Herrsche am fraglichen Standort der Eindruck vor, sich im freien Gelände zu befinden, sei keine geschlossene Ortslage anzunehmen. Nach dem vom Gericht eingenommenen Augenschein am 5. August 2014 werde hier nicht der Eindruck eines freien Geländes, sondern vielmehr der einer - teilweise - weitläufigen örtlichen Bebauung vermittelt. So finde sich im Bereich der Zufahrt auf das Grundstück von der L..... Straße aus eine Bebauung mit Wohngebäuden. Dies gelte teilweise auch für die P.....straße. Dabei sei insbesondere auf die Anwesen in der P.....straße Nrn. 6x-7x zu verweisen, die gegenüber dem klägerischen Grundstück lägen. Im zentralen Bereich des klägerischen Grundstücks befänden sich die Verkaufshalle, die Überdachung und der Parkplatz. Durch die vollständige Einfriedung des Grundstücks, von der auch der westliche und östliche

Teil des Grundstücks betroffen sei, werde gerade nicht vermittelt, dass das Grundstück Teil des freien Geländes sei. Aus dem Umstand, dass die Beklagte die an der P.....straße und der L..... Straße hinterliegenden Flächen nicht entsprechend § 5 Abs. 2 lit. b StrRGebS mit Straßenfrontmetern - zu Gunsten der Klägerin - in Ansatz gebracht habe, könne nichts Gegenteiliges geschlossen werden.

- 5 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, also der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 A 197/07 -, juris Rn. 2 m. w. N., st. Rspr.; vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458, 1459).
- 6 Hieran gemessen hat die Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils dargelegt. Sie trägt vor, das Verwaltungsgericht sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass sich das hier streitgegenständliche Grundstück vollständig innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinde, weil sich am fraglichen Standort der Eindruck ergebe, man befinde sich nicht im freien Gelände. Diese Tatsachenfeststellung werde durch die im Zuge der mündlichen Verhandlung am 5. August 2014 gefertigten Fotos nicht belegt. Insbesondere sei hier auf die baulichen Verhältnisse in der P.....straße verwiesen. Die Fotoserie vermittle den Eindruck, der Betrachter befinde sich auf freiem Feld. Von einer Bebauung sei weit und breit nichts zu sehen. Ebenso würden die dem Verwaltungsgericht Leipzig vorliegenden Katasterauszüge belegen, dass nicht von einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil ausgegangen werden könne. Nehme man insofern anhand des Katasterauszuges eine Abstandsmessung zwischen der letzten Bebauung (Flurstück 5xd) und der anrückenden Bebauung (Flurstück 6x/2) vor, so ergebe sich eine Entfernung von ca. 200 m. Von einer geschlossenen Ortslage könne daher nicht mehr ausgegangen werden. Die vorhan-

dene Bebauung werde durch landwirtschaftliche Nutzung (Wiese und Ackerland) unterbrochen. Mithin greife insoweit § 1 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung nicht ein, wonach lediglich die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen der Stadt L..... zu reinigen seien.

- 7 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung begründet. Hierzu hat der 5. Senat in dem sachlich inhaltsgleichen Zulassungsverfahren 5 A 435/14 - mit Beschluss vom 21. Juni 2016 Folgendes ausgeführt:

„Es begegnet keinen Bedenken, dass das Verwaltungsgericht das gesamte Flurstück Nr. 5x dem Bereich der geschlossenen Ortslage zugeordnet hat. § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG bestimmt, dass die geschlossene Ortslage der Teil des Gemeindegebietes ist, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Satz 3 dieser Vorschrift ergänzt diese Bestimmung dahingehend, dass einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung den Zusammenhang nicht unterbrechen.

Der im Straßenreinigungsrecht maßgebliche Begriff der geschlossenen Ortslage (§ 51 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG) deckt sich nicht mit dem in § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB verwendeten Begriff der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Es wäre angesichts der unterschiedlichen Gesetzeszwecke verfehlt, den straßenrechtlichen Begriff ‚geschlossene Ortslage‘ in enger Anlehnung an § 34 BauGB auszulegen. Das würde nämlich dazu führen, dass aus der Perspektive der einzelnen Anliegergrundstücke geprüft werden müsste, ob sie in einem Bebauungszusammenhang stehen. Es geht hier jedoch nicht um die konkrete Bebaubarkeit einzelner Grundstücke im Rahmen der städtebaulichen Ordnung, sondern vor allem um die Verteilung der Straßenbaulast, die für Ortsdurchfahrten innerhalb der geschlossenen Ortslage (vgl. § 5 Abs. 2 und 4 FStrG, § 44 Abs. 2, 4 SächsStrG) typischerweise der Gemeinde und im ‚freien Gelände‘ typischerweise dem Staat obliegt. Die richtige Perspektive muss demgemäß von der Straße her ansetzen mit Blickrichtung auf die sich in der Nähe befindliche Bebauung. Bei einem solchen Ansatz ergibt sich die Feststellung des erforderlichen Bebauungszusammenhangs im Allgemeinen schon aus der einfachen Gegenüberstellung des örtlichen Bereichs baulicher oder gewerblicher Nutzung und des davon freien, zumeist der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienenden Geländes (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. April 1981, BVerwGE 62, 143, 145 zu § 5 FStG). Typisch ist dafür nicht nur die Situation, dass die bisher auf freier Strecke verlaufende Straße auf die örtliche (Anlieger-)Bebauung stößt, von ihr im Ortsbereich durchgehend begleitet wird und am Ende des Ortes wieder in das freie Gelände hinaustritt. ‚Innerhalb der geschlossenen Ortslage‘ verläuft die Straße vielmehr auch dann, wenn sie in einem weitläufigeren Rahmen von der örtlichen Bebauung umschlossen wird, sofern nur der Unterschied zum Verlauf im freien unbebauten Gelände deutlich wird. Das entspricht dem Sinn des Gesetzes, die Unterhaltungslast zwischen Staat und Gemeinde in einfacher, klarer und praktikabler Weise zu verteilen. Wollte man innerhalb des bebauten Gemeindegebietes auf Besonderheiten einzelner Teilstrecken abstellen, so liefe das auf eine Aufstückelung

der Ortsdurchfahrt in einzelne Abschnitte hinaus mit entsprechend wechselnden Trägern der Straßenbaulast und den daraus folgenden verwaltungspraktischen, technischen und finanziellen Komplikationen. Das kann nicht Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung sein. Wie auch § 5 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG zum Ausdruck bringt, sollen sich, was den Bebauungszusammenhang angeht, keine Unterbrechungen der geschlossenen Ortslage durch einzelne unbebaute Grundstücke, unbebaubares Gelände oder (nur) einseitige Bebauung ergeben. Diese Regelung dient offensichtlich dazu, in Situationen der bezeichneten Art Aufstückelungen und Abschnittsbildungen innerhalb der Gesamtstrecke einer Ortsdurchfahrt zu vermeiden, um nicht die Unterhaltungslast entsprechend zu zerstückeln. Dadurch ist zum Ausdruck gebracht worden, dass der Gesetzgeber die Verteilung der Straßenbaulast nicht so sehr bis in die letzten Einzelheiten ‚gerecht‘, sondern vor allem möglichst klar und eindeutig hat abgrenzen wollen (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. April 1981, BVerwGE 62, 143, 146 zu § 5 FStG).

An diese Regelung knüpft das Gesetz in § 51 SächsStrG auch für die Reinigung der Straße an. Deshalb ist auch insoweit auf einen weitläufigen Rahmen örtlicher Bebauung abzustellen. Dieser muss sich lediglich nach den gröberen Umrissen des örtlichen Bebauungsbereiches gegenüber dem freien Gelände abgrenzen (SächsOVG, Beschl. v. 22. Dezember 2011 - 5 A 459/09 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Herrscht am fraglichen Standort der Eindruck vor, sich im freien Gelände zu befinden, ist keine geschlossene Ortslage anzunehmen (SächsOVG, Urt. v. 28. März 2007 - 5 B 45/05 -, juris Rn. 41 m. w. N.).

Diese Voraussetzungen liegen nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht vor und sind von der Klägerin auch nicht substantiiert in Frage gestellt worden.

Die Klägerin trägt in ihrer Zulassungsbegründung selbst vor, dass auf der dem Grundstück der Klägerin gegenüberliegenden Seite der P.....straße die Bebauung auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 5xd zunächst ende und dann in einer Entfernung von 200 m auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 6x/2 wieder beginne. Zwar dürfte, wovon die Klägerin in ihrer Zulassungsbegründung ausgeht, eine solche Entfernung den Schluss zulassen, dass es sich in diesem Bereich nicht mehr um einen unbeplanten Innenbereich i. S. des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB handelt. Darauf kommt es aber nach den obigen Ausführungen im Straßenreinigungsgebührenrecht nicht an. Einzelne dem Außenbereich zuzuordnende Grundstücke unterbrechen die zusammenhängende Bebauung i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG nicht. Eine fehlende Bebauung auf einer Strecke von 200 m führt nicht dazu, dass die Straße sich im freien Gelände befindet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich nach diesen 200 m in südwestlicher Richtung der P.....straße beidseitig die Bebauung fortsetzt.

Die Klägerin kann auch nicht mit ihrem Einwand gehört werden, die anlässlich der Einnahme des Augenscheins vom Verwaltungsgericht gefertigten Fotos vermittelten den Eindruck, man befinde sich im freien Gelände. So ist auf dem letzten Foto der Fotoserie (AS 42 der Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts) die sich an der P.....straße in südwestlicher Richtung im Anschluss an das unbebaute Grundstück fortsetzende Bebauung deutlich erkennbar. Dieses und die anderen Fotos belegen allenfalls die für die Beurteilung der Straßenreinigungsgebührenpflicht nicht maßgebliche Annahme, dass die entsprechende unbebaute Fläche nicht dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB zugeordnet werden könne.“

- 8 Der Senat teilt diese Auffassung des 5. Senats und macht sie sich zur Vermeidung von Wiederholungen zu Eigen.
- 9 2. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO lässt sich ebenfalls nicht feststellen. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchstrichterlich oder vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. u. a. Beschl. des Senats v. 22. Dezember 2011 - 5 A 459/09 -, juris Rn. 10). Einer solchen Klärung bedarf es nicht, wenn sich die aufgeworfene Rechtsfrage auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung und mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesinterpretation ohne weiteres beantworten lässt (BVerwG, Beschl. v. 16. November 2004, NVwZ 2005, 449, 450; SächsOVG, Beschl. v. 14. Oktober 2013 - 5 A 87/11 -, juris). Die Darlegung der Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat.
- 10 Als von grundsätzlicher Bedeutung wirft die Klägerin die Frage auf, „ob im Falle von Gartenbaubetrieben/Baumschulen eine Differenzierung im Straßenreinigungsgebührenrecht dahingehend vorzunehmen ist, dass zwischen Teilflächen, die üblicherweise innerhalb geschlossener Ortschaften einer sinnvollen Nutzung nicht zugeführt werden können - wie z. B. Vermehrungsflächen - und Grundstücksteilen, die üblicherweise innerhalb von geschlossenen Ortschaften einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden können, wie Verkaufsflächen, zu unterscheiden ist“.
- 11 Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Teil ihres Grundstückes nicht zur Straßenreinigungsgebühr hätte herangezogen werden dürfen, auf der sich eine so genannte Vermehrungsfläche für ihren Gartenbaubetrieb befinde. Diese Fläche sei einer landwirtschaftlichen Nutzung gleichzusetzen und unterliege deshalb nicht der Straßenreinigungsgebührenpflicht. Dabei beruft sie sich auf das Urteil des 5. Senats vom 28. März 2007 (5 B 45/05), in dem u. a. ausgeführt wird, dass ein landwirtschaftlich

genutztes Grundstück nicht erschlossen i. S. des Straßenreinigungsrechts sei, weil der Straßenreinigung kein Vorteil bei der Bewirtschaftungsmöglichkeit der Fläche gegenübersteht.

- 12 Zu diesem Vorbringen hat der 5. Senat in seiner Entscheidung vom 21. Juni 2016 - 5 A 435/14 - wie folgt ausgeführt:

„Zur Beantwortung der Frage bedarf es nicht die Durchführung eines Berufungsverfahrens. Die Frage ließe sich - selbst wenn man davon ausginge, dass landwirtschaftliche Flächen nicht ‚erschlossen‘ i. S. d. § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG sind - beantworten, ohne dass es der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedürfte. Im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Flächen, die regelmäßig über Feld- und Wirtschaftswege bewirtschaftet werden, werden Gartenbaubetriebe einschließlich ihrer Vermehrungsflächen üblicherweise über die Straße bewirtschaftet. Die Klägerin erhält ihre Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit und die Möglichkeit der wirtschaftlichen oder verkehrlichen Nutzung des Grundstücks durch die Straße. Dies gilt auch für die Vermehrungsflächen, die ihrem Gartenbaubetrieb und der Verkaufsstelle dienen. Sie sind deshalb von der Straße erschlossen.

Unabhängig davon hat der Senat die in seinem Urteil vom 28. März 2007 vertretene Auffassung zur Frage des Erschlossenseins von landwirtschaftlich genutzten Flächen i. S. des Straßenreinigungsrechts mit seinem Urteil vom 21. März 2014 - 5 C 27/12 - (juris Rn. 62; nicht rechtskräftig) aufgegeben. In der letztgenannten Entscheidung hat der Senat ausgeführt, dass ein Ausschluss der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden, unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nicht geboten sei, weil auch diese über eine ausreichende sachliche Beziehung zu den Straßen verfügten, die es rechtfertige, den Eigentümern oder dinglich Berechtigten der Grundstücke die Reinigung der Gehwege zu übertragen. Dies schließt es ein, die Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken auch mit Straßenreinigungsgebühren zu belasten.“

- 13 Der Senat teilt diese Auffassung und macht sie sich zur Vermeidung von Wiederholungen zu Eigen.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG i. V. m. Ziffer 3.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 und entspricht der Höhe der streitgegenständlichen Abgabe.

- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Kober

Groschupp

Döpelheuer

Die Übereinstimmung der Abschrift

mit der Urschrift wird beglaubigt.

Bautzen, den 07.07.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte